An alle Mitarbeiter\*innen,

Ab Mittwoch, den 24. November 2021 gilt das neue Infektionsschutzgesetz, das uns als Unternehmen zwingt, bestimmte Regelungen einzuhalten.

Es gilt der 3-G-Status (Geimpft, Genesen, Getestet)

Das bedeutet, dass nur Mitarbeiter und Kunden Zutritt zu unserem Firmengelände haben, die nachweislich geimpft, genesen oder getestet (Schnelltest nicht älter als 24 Stunden) sind.

Wir sind gesetzlich verpflichtet, das zu kontrollieren und zu dokumentieren.

Für Mitarbeiter bedeutet das:

Der Niederlassungsleiter bzw. Abteilungsleiter hat zu erfassen, welche Mitarbeiter geimpft, wer genesen und wer ungeimpft ist.

Geimpft bedeutet, dass nach der 2. Impfung mindestens 2 Wochen vergangen sein müssen. Mitarbeiter, die genesen sind und danach einmal geimpft wurden gelten ebenfalls als geimpft.

Genesen heißt in diesem Fall, dass der Mitarbeiter ab Erkrankung + 28 Tage für 6 Monate als genesen gilt.

Alle andern gelten als ungeimpft.

Wer nicht geimpft ist, muss ab Mittwoch, den 24. November 2021, bevor er seine Arbeit beginnt, einen Schnelltest, der nicht älter als 24 Stunden ist, seinem Niederlassungsleiter bzw. Abteilungsleiter vorlegen. Der **Schnelltest muss in einem anerkannten Testzentrum durchgeführt werden**, das Testergebnis muss vorgelegt und kontrolliert werden. Ein Selbsttest/Eigentest für zu Hause wird **NICHT** akzeptiert.

Wer diesen Nachweis nicht erbringt, muss nach Hause geschickt werden und erhält keine Lohnzahlung. Verweigert der ungeimpfte Mitarbeiter weiterhin die Vorlage eines Tests kann dies bis zur Kündigung führen.

Der Mitarbeiter ist zudem verpflichtet, seinen aktuellen Test bei der Arbeit mitzuführen, da er jederzeit mit Kontrollen rechnen muss. Die Testergebnisse sind vom Mitarbeiter mindestens 6 Monate aufzubewahren, für den Fall einer Kontrolle für mindestens 6 Monate

Bei Kunden gilt:

Vor Zutritt des Kunden muss von dem Mitarbeiter, der ihn betreut, als erstes der 3 G - Nachweis kontrolliert und dokumentiert werden. Ohne einen Nachweis geimpft, getestet, genesen darf dem Kunden kein Zutritt gewährt werden.

Es dürfen auch in Fahrzeugen nur Kunden mitgenommen werden, die den 3-G-Status haben. Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, darf niemand im Fahrzeug mitgenommen werden.

An den Zugängen müssen überall die Hinweise auf die 3-G-Regelung angebracht werden. Einen Vordruck haben wir beigefügt. Dieser muss verwendet werden, um ein einheitliches Erscheinungsbild zu haben.

Im Übrigen gilt auch weiterhin die AHA-Regelung sowie unser Hygienekonzept.

Wir weisen mit Nachdruck darauf hin, dass der Niederlassungsleiter bzw. der jeweilige Mitarbeiter verantwortlich für die Kontrolle und die Dokumentation der 3-G-Regelung ist.

Die Niederlassungsleiter bzw. Abteilungsleiter und die jeweiligen Mitarbeiter, die Kundenkontakt haben sind verantwortlich für die Einhaltung und die Dokumentation der 3-G-Regelungen.

Wir müssen damit rechnen, dass wir extern kontrolliert werden. Die Strafen für die Nichteinhaltung der Regelung kann bis zu € 25.000,00 betragen.

Freundliche Grüße